

---

Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Sozialhilfe	09.01.2018	17/0570
<b>Beratungsfolge</b>		<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Gesundheit und Soziales		24.01.2018

---

### **Beratungsgegenstand:**

Abschluss einer Vergütungsvereinbarung für die Durchführung einer Rollstuhlfahrerbeförderung; Anpassung der Vergütung nach Kündigung der Vergütungsvereinbarung durch die Firma Elmenhorst

### **Inhalt der Mitteilung:**

Die Firma Elmenhorst kündigte am 23.08.2017 die bestehende Vergütungsvereinbarung für die Beförderung von Rollstuhlfahrern vom 22.02.2016 zum 28.02.2018. Auf Grund dieser Kündigung wurden Verhandlungen zur Anpassung der Vergütung mit der Firma Elmenhorst durchgeführt. Diese Mitteilungsvorlage gibt einen kurzen Überblick über den Verhandlungsverlauf und das erzielte Ergebnis.

Der pauschale Satz für die Beförderung eines Rollstuhlfahrers innerhalb des Stadtgebietes Emden lag bis dato bei 15,50 €.

In der ersten Vereinbarung vom 05.01.1993 betrug die Entgeltpauschale 25,- DM (12,78 €), lt. Vereinbarung vom 15.04.2000 anschließend 26,- DM (13,29 €) und zuletzt aufgrund der Vereinbarung vom 27.12.2007 mit Wirkung ab dem 01.01.2008 15,50 €. Dieser Betrag wurde auch nach den Verhandlungen im Jahr 2016 nicht erhöht.

Deutlich wird, dass innerhalb von 25 Jahren nur eine Preissteigerung von 21,3 % zu verzeichnen ist.

Zu Beginn der Verhandlungen im September 2017 forderte die Firma Elmenhorst eine Entgeltpauschale von mind. 20,- € bei einer maximalen Laufzeit von 2 Jahren mit der Begründung, dass dieser Betrag auch von den Krankenkassen (Anpassung erfolgt im Jahr 2018) und von den Selbstzahlern gezahlt wird.

Fraglich war zu Beginn der Verhandlungen, auf welcher Basis die Entgeltpauschale berechnet werden sollte. Sinnvoll erschien die Anwendung der „Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden vom 15. November 1971“ (im weiteren kurz Taxiverordnung) in der Fassung vom 03.02.2015. Diese berücksichtigt jedoch nicht die spezifischen Besonderheiten, die mit dem Transport vom Rollstuhlfahrern einhergehen, nämlich größerer zeitlicher Aufwand, höhere Kosten für Spezialfahrzeuge sowie höhere Kosten für Großraumtaxis mit Hydraulikrampe.

1. bekannt gegeben am:

TOP:

Paraffe der Protokollführung

Laut Leistungsvereinbarung zur Rollstuhlbeförderung ist das Taxiunternehmen verpflichtet, den Fahrgast von der Wohnungs-/Haustür zum Taxi zu begleiten und ins Taxi zu verbringen sowie den Transport zum Zielort, welches wiederum die Unterstützung zum Verlassen des Taxis beinhaltet.

Die Verordnung enthält jedoch zum Teil Möglichkeiten, diesen Faktoren Rechnung zu tragen.

Nach Angabe vom Firma Elmenhorst benötigen etwa 25 % der Fahrgäste mit Rollstuhl eine hydraulische Rampe und damit das Großraumtaxi. Die Einsatzzeit neben der eigentlichen Fahrt bewegt sich zwischen 7 und 15 Minuten, in Einzelfällen sogar darüber hinaus.

Eine Einigung konnte bei durchschnittlich 4,5 km Fahrtstrecke, 8,5 Minuten Wartezeit sowie 25% Großraum und 75% PKW erzielt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Parameter ergibt sich auf Basis der Taxiverordnung folgendes:

Durchschnittlicher Grundpreis PKW	5,44 €
Durchschnittlicher Grundpreis Großraum (jeweils anteilig Kosten f. werktags, nachts, Sonn- und Feiertage)	8,44 €
ergibt	<b>6,19 €</b>

Durchschnittlicher km-Preis PKW	1,94 €
Durchschnittlicher km-Preis Großraum (jeweils anteilig Kosten f. werktags, nachts, Sonn- und Feiertage)	2,34 €
ergibt	<b>2,04 €.</b>

Bei 4,5 km Wegstrecke ergibt sich eine Summe von **15,37 €.**

Zuzüglich der Wartezeit (zeitlicher Mehraufwand durch das Abholen an der Tür, verbringen in das Taxi, sichern des Rollstuhls sowie am Zielort entsichern des Rollstuhls und verbringen aus dem Taxi) von 0,10 € pro 12 Sekunden (entspricht 0,50 € pro Minute) gem. § 2 Absatz 5 der VO zur Beförderung bei 8,5 Minuten **4,25 €**

ergeben sich Gesamtkosten von **19,62 €.**

Dieses Angebot lehnte die Firma Elmenhorst mit der Begründung ab, dass ein Abschluss unter 20,- € nicht in Betracht käme. Zudem sei der finanzielle Mehraufwand für die rollstuhlgerechte Ausstattung nicht berücksichtigt worden.

Unter diesen Gesichtspunkten wurde nun seitens der Verwaltung eine Regelung ohne den Abschluss einer Vereinbarung diskutiert. Dadurch würde die Beförderung nicht mehr einem Unternehmen obliegen, sondern es stünde jedem Taxiunternehmen frei, diese Transporte nach den Regeln der freien Marktwirtschaft anzubieten.

Dies hätte folgende Vorteile:

- Für den Bürger die freie Wahl eines Taxi-Unternehmens und
- für die Stadt Emden scheinbar eine Regulierung des Fahrpreises aufgrund eines Wettbewerbsdrucks sowie
- kein zusätzlicher personeller Aufwand durch den Abschluss der notwendigen Vereinbarungen

Folgende Risiken und Nachteile entstünden:

- Größerer Verwaltungsaufwand innerhalb der Behörde, da mit mehreren Unternehmen individuelle Preise abgerechnet werden müssten
- Keine Rechnungslegung an die Verwaltung (fehlende rechtliche Grundlage) und somit höhere Aufwand für die betroffenen Bürger bzgl. der Abrechnung mit der Stadt Emden  
Alternative dazu: Bereitstellung einer pauschalen Summe X für den berechtigten Personenkreis, somit aber fehlende Kontrolle über die tatsächliche Nutzung der Fahrten
- Fehlende Kosten-/Preiskontrolle, da keine vertragliche Grundlage vorhanden ist, um Einfluss auf den Fahrpreis zu nehmen

Zudem verfügt die Firma Elmenhorst als einziges Taxiunternehmen in Emden über einen großen Bestand an geeigneten Fahrzeugen, so dass diese Firma als einzige in der Lage ist, Rollstuhlfahrten zu jeder Zeit anzubieten. Das würde mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass auch zukünftig fast ausschließlich Fahrten über die Firma Elmenhorst in Anspruch genommen werden würden und die Firma frei über die Preisgestaltung entscheiden könnte

Neben dem höheren Aufwand sowohl für den Bürger als auch für die Verwaltung bewog das finanzielle Risiko die Verwaltung dazu, der Firma Elmenhorst folgendes Angebot zu unterbereiten:

Bei einer Einigung auf 20,- € pauschal pro Fahrt wird die Laufzeit auf drei Jahre erweitert. Darüber hinaus gilt die Entgeltpauschale für ein 4. Jahr, sofern nicht in der Zwischenzeit eine neue Taxiverordnung durch den Rat der Stadt Emden beschlossen wird, die mindestens eine 5%ige Preissteigerung auf Basis der o.g. Berechnungsparameter zur Folge hätte.

Firma Elmenhorst stimmte dem Vorschlag zu.

Eine Alternative dazu wird seitens der Verwaltung vor dem Hintergrund des finanziellen Risikos und des Mehraufwandes innerhalb der Verwaltung zurzeit nicht gesehen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für die Rollstuhlfahrten sind im Fachdienstbudget enthalten. Der voraussichtlich entstehende Mehraufwand in Höhe von ca. 3550,- € (Hochrechnung auf Basis der Daten 1. – 3. Quartal 2017) kann ebenfalls über das Fachdienstbudget gedeckt werden.

### **Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Durch die Anpassung der Vergütung ergeben sich keine spezifischen Auswirkungen auf den Demografieprozess.